

# Sicherung der Direktzahlungen

**BEWIRTSCHAFTERWECHSEL ZWISCHEN DEN EHEGATTEN** Erreicht der bisher gemeldete Bewirtschafter das 65. Altersjahr, dann entfällt der Anspruch auf Direktzahlungen ab dem 1. Januar des Folgejahres. Um sich die Direktzahlungen zu sichern, kann die Bewirtschaftung auf den Ehegatten übertragen werden.



Lorenz Strebel

Ist der 65 Jahre alt werdende Bewirtschafter verheiratet und sein Ehepartner (meist die Ehefrau) jünger, dann stehen zwei Varianten zur Verfügung um die Direktzahlungen weiterhin für das Familieneinkommen zu sichern. Damit kann der Betrieb – auch finanziell vernünftig – aufrechterhalten werden, insbesondere bei noch ungelöster Nachfolge (fehlende oder noch in Ausbildung stehende Nachkommen, Verkauf an Dritten noch nicht erwünscht etc.). Einerseits kann die Ehefrau als neue Bewirtschafterin gemeldet werden, wenn sie auch die übrigen Voraussetzungen zum Bezug von Direktzahlungen erfüllt (*siehe Kasten*). Andererseits können die Ehegatten auch eine Personengesellschaft nach Art. 19 Abs. 2 Direktzahlungsverordnung (DZV) gründen.

**Übergabe** Ein Übergang der Bewirtschaftung und der Betriebsführung auf die Ehefrau liegt dann vor, wenn dies auch nach aussen hin kommuniziert wird: Mit dem Übergang der Bewirtschaftung und Betriebsführung hat sich die Ehefrau als Selbständigerwerbende bei der AHV anzumelden. In der Steuererklärung gibt sie das aus der selbstständigen landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erwirtschaftete Einkommen als ihr Einkommen an. Der Ehemann wird bei der AHV abgemeldet und gibt gegenüber den Steuerbehörden auch kein landwirtschaftliches Einkommen mehr zur Versteuerung an. Gegenüber den Direktzahlungsbehörden tritt er nicht mehr als Bewirtschafter auf.

**Personengesellschaft** Bei der Gründung einer Personengesellschaft

nach Art. 19 Abs. 2 DZV ist das Alter des jüngsten Bewirtschafters massgebend. Die Gesellschafter müssen ihre Funktion als Mitbewirtschafter tatsächlich wahrnehmen und dürfen nicht mehr als 75 % ausserhalb des Betriebes arbeiten.

In der Praxis wird diese Variante von den Ehegatten so gut wie nie gewählt. Der Grund liegt darin, dass die Personengesellschaft gegründet und später aufgelöst und liquidiert werden muss, was zu vergleichsweise höheren Kosten führt als die Variante «Ehefrau als neue Bewirtschafterin».

**Bewirtschafterwechsel = Betriebsübergabe** Übergibt der Ehemann seiner Ehefrau die Bewirtschaftung um die Direktzahlungen zu sichern, dann hat das Auswirkungen auf die zugedachten Grundstücke.

Nach Art. 19 des landwirtschaftlichen Pachtgesetzes (LPG) liegt eine Betriebsübergabe vor, wenn der Inhaber (Ehemann) ein landwirtschaftliches Gewerbe, das teilweise im Eigentum und teilweise gepachtet ist, einer anderen Person (Ehefrau) zur Betriebsführung übergibt. Das ist der Fall, wenn die Ehefrau aus direktzahlungsrechtlichen Gründen neu alleine gegenüber den Behörden und Dritten als Bewirtschafterin auftritt.

Wenn die Ehefrau das bisher vom Mann gepachtete Grundstück übernehmen will, dann muss sie dies dem Verpächter schriftlich erklären. Der Verpächter hat dann drei Monate Zeit, die Ehefrau als neue Pächterin abzulehnen (dann bleibt der Ehemann weiter Pächter) oder den Abschluss eines neuen Vertrags mit der Ehefrau zu verlangen. Tut er weder das eine noch das andere,

tritt die Ehefrau in den laufenden Vertrag ein. Im Einzelnen: «Tabelle: Auswirkungen der Betriebsübergabe».

**Ablehnung** Bleibt der Ehemann aufgrund der Erklärung des Verpächters Pächter, dann muss später ihm gekündigt werden bzw. er muss kündigen. Er kann den Pachtgegenstand unter seiner Verantwortung nach Art. 21a Abs. 2 LPG von seiner Ehefrau bewirtschaften lassen. Direktzahlungen erhalten aber weder sie noch er: Die Ehefrau ist nicht gleichzeitig Verantwortungsträgerin und Bewirtschafterin wie es die DZV

**Die Übergabe an die Ehefrau muss dem Landwirtschaftsamt, der AHV-Stelle und der Steuerbehörde kommuniziert werden.**

Bild: Christian Mühlhausen, landpixel.de



**Wer ist beitragsberechtigt?**

Beitragsberechtigter Bewirtschafter ist nach Art. 2 Abs. 1 Direktzahlungsverordnung grundsätzlich, wer

- a einen Betrieb führt,
- b seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und
- c über eine berufliche Grundausbildung mit eidgenössischem Berufsattest oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Landwirt, als Bäuerin über einen Fachausweis gemäss Berufsbildungsgesetz oder über eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf verfügt.

Buchstabe c gilt als erfüllt, wenn der Bewirtschafter im Jahr 2006 Direktzahlungen erhalten hat (Art. 73a Abs. 2 DZV).

Gemäss Weisungen und Erläuterungen 2012 des BLW zu Art. 73a DZV wird die Ehepartnerin ohne Ausbildung als Mitbewirtschafterin betrachtet, wenn der Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze langjährig gemeinsam geführt wurde.

verlangt, und der Ehemann ist zu alt (Art. 2 Abs. 1 lit. a DZV). Unlauteres Verhalten kann pachtrechtliche und direktzahlungsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen. Wird der Pachtgegenstand veräussert, steht ein Vorkaufsrecht nach Art. 47 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) dem Ehemann zu, wenn die Mindestpachtdauer nach LPG abgelaufen ist und er Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigter eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist.

**Abschluss eines neuen Vertrags**

Wird auf Verlangen des Verpächters ein neuer Vertrag mit der Ehefrau geschlossen, dann ist sie alleinige Pächterin und erhält als Bewirtschafterin Direktzahlungen. Die Mindestpachtdauer beginnt neu. Sie kann sich die bisherige Pachtdauer des Ehemanns nicht anrechnen lassen, wenn der Pachtgegenstand veräussert wird und sie das gesetzliche Vorkaufsrecht des Pächters ausüben möchte. In der Regel besteht von vornherein kein Vorkaufsrecht, weil die Ehefrau nicht über ein landwirtschaftliches Gewerbe verfügt: Sie ist weder Eigentümerin noch Nutzniesserin, sondern wird

Tabelle: **Auswirkungen der Betriebsübergabe nach Art. 19 LPG**

Direktzahlungsverordnung (DZV)	
Verpächter lehnt Frau ab	• Weder Mann noch Frau erhalten Direktzahlungen
Frau tritt in Vertrag ein	• Frau erhält Direktzahlungen
Verpächter verlangt neuen Vertrag	• Frau erhält Direktzahlungen
Landwirtschaftliches Pachtgesetz (LPG)	
Verpächter lehnt Frau ab	• Mann bleibt Pächter. • Mann muss kündigen bzw. erhält Kündigung. • Mann hat eventuell Vorkaufsrecht nach Art. 47 Abs. 2 BGBB.
Frau tritt in Vertrag ein	• Frau wird Pächterin. • Bisherige Pachtdauer ist zu berücksichtigen bezüglich Pachtlauf und Vorkaufsrecht. • Frau muss kündigen oder erhält Kündigung. • Frau hat eventuell Vorkaufsrecht nach Art. 47 Abs. 2 BGBB.
Verpächter verlangt neuen Vertrag	• Frau wird Pächterin. • Pachtdauer beginnt neu. • Frau muss kündigen und erhält Kündigung. • Frau hat eventuell Vorkaufsrecht nach Art. 47 Abs. 2 BGBB.

das Gewerbe des Ehemannes in Gebrauchsleihe oder Pacht führen.

**Eintritt in den Vertrag** Reagiert der Verpächter nicht, tritt die Ehefrau als alleinige Pächterin in den laufenden Vertrag ein und erhält als Bewirtschafterin Direktzahlungen. Die bisherige Pachtdauer des Ehemanns ist anrechenbar. Die Ausübung des Vorkaufsrechts des Pächters bei einer Veräusserung steht ihr zu, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Eigentum an Gewerbe etc.).

Keine Betriebsübergabe nach Art. 19 LPG liegt vor, wenn die Ehepartner eine Personengesellschaft gründen, um die Direktzahlungen zu sichern. In diesem Fall wird der Betrieb nicht vollständig einer anderen Person zur Führung übergeben (vergleiche Art. 19 Abs. 3 lit. a DZV). Wird eine Personengesellschaft gegründet, dann bleibt der Ehemann weiterhin Pächter, wobei er seine Bewirtschaftungspflicht aus pachtrechtlicher Sicht nach Art. 21a Abs. 2 LPG erfüllt (Bewirtschaftung durch Mitglieder einer Gemeinschaft zur Bewirtschaftung, der er angehört, unter seiner Verantwortung). Die Pacht muss ihm gekündigt werden. Das Vorkaufsrecht des Pächters steht ihm zu, wenn die Voraussetzungen nach Art. 47 Abs. 2 BGBB erfüllt sind.



**Autor** Dr. iur. Lorenz Strebel ist Rechtsanwalt und Notar in Aarau.

**INFOBOX**  
www.ufarevue.ch 9 · 12